



Herrn
Bundespräsident Joseph Deiss
Vorsteher des Eidg. Volks-
wirtschaftsdepartementes
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stellungnahme zur Pflanzenschutzmittelverordnung; Totalrevision

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2003 haben Sie den Schweizerischen Bauernverband (SBV) eingeladen, zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

▪ Allgemeine Bemerkungen

Die hier vorliegende Stellungnahme des SBV wurde in starker Anlehnung und in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzstellen verfasst.

Der SBV begrüsst es, dass die Kompetenzen zur Pflanzenschutzmittelverordnung beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sind.

Zu begrüssen ist auch die Absicht, die Harmonisierung der schweizerischen Rechtsordnung mit dem europäischen Recht voranzutreiben.

Für die Praxis ist es unter allen Umständen notwendig, dass die Breite des Pflanzenschutzmittel- resp. Wirkungsspektrums erhalten bleibt. Der SBV beurteilte diese Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung unter Berücksichtigung der Revision des Chemikaliengesetzes. Wir möchten hier schon betonen, dass der SBV die Neuerungen im Bereich der Befristung der Spritzenführerausweise nicht akzeptiert und konsequent zurückweist.

- **Ergänzungs- und Änderungsanträge**

Art. 3 Begriffe

³ d. „Minor Use“: Als „Minor Use“ gilt eine Indikation in Kulturen, deren Anbaufläche gering ist oder eine Indikation gegen einen Schadorganismus, der nur sporadisch oder geographisch begrenzt auftritt.

Begründung

Der SBV begrüsst diesen Änderungsvorschlag, da damit die Forderungen der Agrarpolitik 2007 umgesetzt werden.

Art. 8

³ **(neu) Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nimmt einen früher aus dem Anhang 1 gestrichenen Wirkstoff erneut auf, wenn eine Bewilligung nach Art. 18 erteilt werden kann.**

Begründung

Aufgrund von Art. 9 und 10 kann es sein, dass Wirkstoffe aus dem Anhang 1 gestrichen werden, weil deren Verwendung auf grossen Kulturlächen nicht mehr gegeben ist und eine Neuanschreibung nur für „Minor Uses“ für den Hersteller zur Zeit nicht interessant genug ist. Diese Möglichkeit der späteren Abdeckung von Lückenindikationen könnte insbesondere für den Testanbau neuer Kulturen von Bedeutung sein.

Art. 9 Überprüfung von Wirkstoffen

³ Der/die InhaberIn einer Bewilligung für ein Pflanzenschutzmittel, das einen in Anhang 8 aufgenommenen Wirkstoff enthält, muss dem Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) bis spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Wirkstoffes in Anhang 8 melden, ob er/sie am Verbleib des Wirkstoffes in Anhang 1 interessiert ist. **Das Bundesamt orientiert interessierte Kreise insbesondere für Spezial- und Ackerkulturen über Änderungsabsichten.**

Begründung

Interessierte und direkt betroffene Kreise haben ein reges Interesse daran, direkt vor dem Ausscheiden eines Wirkstoffes davon in Kenntnis gesetzt zu werden, um Alternativen für die Praxis zu prüfen.

Art. 14 Bewertung der Unterlagen

² Bei der Prüfung eines Wirkstoffes, ...

Begründung

Der SBV begrüsst die Ausführungen in Absatz 2. Damit lassen sich Doppelspurigkeiten auf europäischer wie nationaler Ebene vermeiden.

Art. 18 Bewilligung für „Minor Uses“

¹ a. ... die darin enthaltenen Wirkstoffe in Anhang 1 aufgeführt sind **oder waren, sofern deren Streichung lediglich aufgrund von Art. 10, Buchstabe a erfolgte.**

Begründung

Entsprechend Antrag unter Art. 8

Art. 22 Informationspflicht

d. Resistenzentwicklungen

Begründung

Die Informationspflicht zu Resistenzentwicklungen erachtet der SBV als eine sehr wertvolle Ergänzung.

Art. 36 Aufzeichnungspflicht

¹ f. (neu) Angaben zu Anwendungsart, -ort und -zeit sowie zur Versuchsfrage.

Begründung

Zu einer Aufzeichnungspflicht gehören auch Angaben zur Versuchsplanung, weil diese für das Bewilligungsgesuch benötigt werden.

Art. 37 Bewilligung für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

¹ ... Personen oder Firmen, die zur Durchführung bestimmter Experimente und Tests zertifiziert sind, ...

Begründung

Der Begriff **Zertifizierung** ist zu präzisieren oder mit einem entsprechenden Bezug zu klären.

Art. 37 Bewilligung für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln

² Das Bewilligungsgesuch für Versuche nach Absatz 1 muss die Aufzeichnungen nach Artikel 36 Absatz 1 enthalten. **Auf Angaben zu Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe e kann verzichtet werden, wenn das betreffende Mittel für eine vergleichbare Anwendung in der Schweiz oder im EU-Raum bereits bewilligt ist.**

Begründung

Beratungs- oder Pflanzenschutzdiensten, welche Versuche zur Vorabklärung von „Minor Uses“-Bewilligungen durchführen müssen, stehen diese Angaben meist nicht zur Verfügung. Sie liegen aber im Falle bereits bewilligter Mittel vor.

Art. 49 Anwendungsbeschränkungen

¹ Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in die Trinkwasserfassung gelangen können,

Begründung

Wir begrüßen sehr, dass auf eine Positivliste in der S2 verzichtet und die Etablierung einer Negativliste angestrebt wird. Es gibt Betriebe, die zu einem grossen Teil in solchen Schutzzonen liegen. Grössere Verwendungsverbote würden hier zu massiven Behinderungen führen, obwohl sehr selten Trinkwasserverschmutzungen gemessen wurden (vgl. Bericht Untersuchungen von Herbiziden in aargauischen Trinkwasserfassungen vom Oktober 2001). Grundsätzliche Verwendungsverbote würden auch Entschädigungsansprüche verursachen.

Art. 49 Anwendungsbeschränkungen

¹ (neu) ... Die Zulassungsstelle führt eine Liste mit den Pflanzenschutzmitteln mit einer entsprechenden Auflage in der Schutzzone S2 und führt diese jährlich nach.

Begründung

Bis jetzt bestanden bei den Bewirtschaftern von Land in der Schutzzone S2 grosse Unsicherheit über die noch zugelassenen Mittel. In Anbetracht der grossen Bedeutung von Pflanzenschutzmittel-Einschränkungen könnte in Einzelfällen eine eigene Liste, die einfach verfügbar ist und zuverlässig den aktuellen Stand widerspiegelt, diese Unsicherheiten beseitigen.

Art. 53 Zulassungsstelle und Steuerungsausschuss

¹ Das Bundesamt ist die Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel.

Begründung

Der SBV begrüsst, dass das BLW die Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel ist. Die Kompetenz eines Amtes, als Zulassungsstelle tätig zu sein, ist für die Praxis im Sinne der Effizienz wertvoll.

Art. 56 Information der betroffenen Kreise

¹ Die Zulassungsstelle veröffentlicht **mindestens jährlich** ~~periodisch~~ ein Verzeichnis der nach dieser Verordnung zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Das Verzeichnis darf keine vertraulichen Angaben enthalten.

Begründung

Die kantonalen Pflanzenschutzdienste haben laut Art. 33 Buchstabe b der Eidg. Pflanzenschutzverordnung unter anderem den Auftrag, einen Dokumentations- und Informationsdienst zu betreiben. Dieser kann nur wahrgenommen werden, wenn auch die aktuellen Daten über Neuerungen und Zulassungen sowie über Eigenschaften und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln vorliegen. Das aktuell gültige Eidg. Pflanzenschutzmittelverzeichnis stammt aus dem Jahre 2002 und ist bei weitem nicht à jour!

Wir gehen auch davon aus, dass unter "... *Verzeichnis der nach dieser Verordnung zugelassenen Pflanzenschutzmittel*" auch die unter Art. 33 genannte Liste von im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, welche in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen, gemeint ist. Auch diese muss mindestens jährlich veröffentlicht werden.

Art. 56 Information der betroffenen Kreise

² Sie ~~muss~~ **kann** für die Pflanzenschutzmittel **mindestens jährlich** ~~periodisch~~ eine zusammenfassende Darstellung ihrer Anwendungen und sonstiger Eigenschaften veröffentlichen. Die Darstellung darf keine vertraulichen Angaben enthalten.

Begründung

Ohne zwingende Vorschrift ist zu befürchten, dass auch künftig die dringend benötigten Informationen über Verhalten und Nebenwirkungen der Mittel fehlen werden!

Art. 56 Information der betroffenen Kreise

³ Sie informiert in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten die zuständigen kantonalen Behörden **und weitere interessierte Kreise** über Neuerungen betreffend Zulassungen sowie über Eigenschaften und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln **unmittelbar nach Erteilung der Bewilligung**.

Begründung

Im Zusammenhang mit Beurteilungen von Auswirkungen von Grundwasserschutzzonen werden wir und wohl auch andere private Stellen verschiedentlich über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angefragt. Um jederzeit auf dem aktuellen Stand der Einschränkungen zu sein, wäre es hilfreich, gleichzeitig mit den kantonalen Behörden über Neuerungen usw. sofort informiert zu sein. Dies würde den Vollzug erleichtern und fördert die Transparenz des Verfahrens.

Da die Kantone mit der Beratung, Anwendungskontrolle und Marktüberwachung beauftragt sind, müssen die zuständigen Stellen sofort über die entsprechenden Informationen verfügen, auch wenn die Firma mit dem entsprechenden bewilligten Produkt erst später auf den Markt geht.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

² Pflanzenschutzmittel, die nach bisherigem Recht ...

Begründung

Wir begrüßen, dass Pflanzenschutzmittel, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet und verpackt sind, noch bis am 31. Dezember 2008 verwendet werden dürfen.

Art. 70 Übergangsbestimmungen

⁴ Pflanzenschutzmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ...

Begründung

Zum Verfahren zur Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die S2 haben wir keine Bemerkungen. Wir gehen aber davon aus, dass während eines Überprüfungsverfahrens das Pflanzenschutzmittel weiterhin eingesetzt werden kann. Erst wenn es auf der Liste von Pflanzenschutzmitteln, die in der S2 nicht mehr eingesetzt werden dürfen, aufgenommen ist, ist das Anwendungsverbot in der S2 verbindlich und muss vom Bewirtschafter eingehalten werden. Ein entsprechender Hinweis würde zur Klärung beitragen.

▪ Zusammenfassung

In weiten Bereichen ist der Schweizerische Bauernverband mit den Ausführungsbestimmungen der vorliegenden Totalrevision einverstanden. Die hohe Kompetenzzuweisung an das BUWAL irritiert uns aber, zumal das BLW jenes Bundesamt ist, welches sich primär um landwirtschaftliche Anliegen bemüht. Wir bitten Sie, unseren Anliegen gebührend Rechnung zu tragen und Beachtung zu schenken.

Für Ihre wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, bestens.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Bauernverband

H.J. Walter
Präsident

J. Bourgeois
Direktor